

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 73 (1986)
Heft: 4

Rubrik: Blickpunkt Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die nationale Jugendpolitik soll nach Ansicht der SAJV darauf ausgerichtet sein, den Bedürfnissen der jungen Generation in der Öffentlichkeit und bei den Behörden Gehör zu verschaffen. Förderung des Umweltschutzes, Vorbeugung gegen Drogenmissbrauch, Entkriminalisierung von Dienstverweigerern und Zivildienst sind einige der unter dieser Rubrik aufgeführten Anliegen. Die SAJV will im weiteren eine «*Verjüngung des Staates und unseres kulturellen Lebens*» erreichen.

Die SAJV will außerdem die gesetzliche Anerkennung der ausserschulischen Jugendarbeit vorantreiben. Einen zentralen Platz müsste darin nach Meinung der SAJV der bezahlte Jugendurlaub einnehmen.

Die SAJV will in nächster Zeit mit dem Anliegen des *Jugendaustausches zwischen Ost und West* auch international aktiv werden.

Die SAJV umfasst 70 Mitgliederorganisationen. Als deren nationale Plattform will sie gemeinsame Anliegen formulieren und durchsetzen. Zudem sieht sich die SAJV als *Drehzscheibe* für Verbindungen zwischen den Jugendorganisationen und der Erwachsenenwelt.

Blickpunkt Kantone

ZH: Französisch an Primarschulen

Im Kanton Zürich soll der vor allem bei der Lehrerschaft umstrittene Französischunterricht in der Primarschule definitiv eingeführt werden. Dies hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich beschlossen.

Die neue Regelung soll vom Schuljahr 1989/90 an mit der 5. Klasse beginnen. Die Umstellung soll spätestens zu Beginn des Schuljahres 1996/97 abgeschlossen sein. Das Schwergewicht des Französischunterrichtes wird auf der mündlichen Verständigungsfähigkeit liegen, der Unterricht soll zwei Wochenstunden umfassen. Weder an der Primarschule bei der Beförderung in die nächste Klasse noch beim Übertritt in die Oberstufe sollen die Leistungen der Schüler in Französisch berücksichtigt werden. Es sei demnach, betont der Erziehungsrat, weder Promotionsfach noch selektionswirksam.

BE: Gefährdete Berner Schulklassen

Der Berner Grosse Rat hat beschlossen, die «*Aakenmattter Initiative*» gegen den Abbau von Schulklassen dem Volk zur Verwerfung zu empfehlen. Mit grossem Mehr befürwortete das bernische Kantonsparlament dagegen einen flexibleren *Gegenvorschlag* mit ähnlicher Zielrich-

tung. Da es sich um eine Gesetzesänderung handelt, wird zum Gegenvorschlag im Herbst eine zweite Lesung stattfinden.

Die Initiative verlangt, dass Primarschulklassen mit mehr als zehn Schülern nur noch dann geschlossen werden dürfen, wenn die betroffene Gemeinde zustimmt. *Der Gegenvorschlag*, der auch für Mittelschule und Kindergarten gilt, besagt, dass eine Klassenschliessung gegen den Willen einer Gemeinde erst verfügt werden kann, wenn der Schülerbestand einer Klasse mindestens drei Jahre lang im unteren Überprüfungsbereich liegt.

Die geltenden Überprüfungsbereiche gemäss Richtlinien der Erziehungsdirektion (ED) sind zurzeit wie folgt festgelegt: oberer Bereich 27 und mehr Schüler, normaler Bereich 16–26, unterer Bereich weniger als 15 Schüler. Nach den Worten von Andreas Marti, Erstem Sekretär der ED, liegt der Gegenvorschlag eindeutig im Interesse der Erhaltung kleiner Klassen. Durch eine Annahme der Initiative wären gegenwärtig über 100 Klassen mit weniger als zehn Schülern von der Schliessung bedroht. Der Name «*Aakenmattter Initiative*» stammt vom Dorf *Aakenmatt im Amtsbezirk Schwarzenburg*. Die Lancierung des Volksbegehrens erfolgte 1984 unter dem Eindruck, die ED beabsichtige, 50 von 4300 Primarschulklassen zu schliessen. Die ED hatte darauf hingewiesen, dass die Schülerzahl Mitte der siebziger Jahre noch bei 107 000 lag. Seither ist sie auf rund 79 000 gesunken.

ZG: Eltern als Mitschulschwänzer

Schüler – auch Kantonsschüler – können dem Unterricht nicht beliebig fernbleiben, auch wenn dies auf Veranlassung der Eltern geschieht. Zu diesem Schluss kam der Kantonsschulrat, wie nun der kürzlich erschienenen «*Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug 1983/84*» entnommen werden kann.

«Es geht nicht an, eine Befreiung des Schülers von jeder Schuld durch die Übernahme der gesamten Verantwortung durch den Vater zu konstruieren», stellte der Kantonsschulrat gemäss einem kürzlich veröffentlichten Beschluss fest, als er über das unentschuldigte Fernbleiben eines Schülers vom Unterricht zu befinden hatte, das auf Veranlassung der Eltern erfolgt war.



Werden Sie
mitglied!

Rechtschreibreform –
ein wichtiger und lohnender
unterrichtsgegenstand!

«Würde ein solches Vorgehen akzeptiert, würde inskünftig die Durchsetzung der Disziplinarordnung und der Schulordnung illusorisch und dem ‹freien› Schulbesuch wären Tür und Tor geöffnet», heisst es weiter. Es dürfe deshalb keine Rolle spielen, ob die Eltern das Fernbleiben veranlasst hätten oder der Schüler aus eigenem Antrieb gehandelt habe.

Gleichzeitig wird an mögliche Massnahmen erinnert, die die Disziplinarkommission anzuordnen berechtigt sei. Zu berücksichtigen sei, dass der Besuch der Kantonschule – auch während der obligatorischen Schulzeit – freiwillig sei. «Sofern sich ein Schüler nicht an die Verhaltensvorschriften eines Gymnasiums hält, kann er eben», so der Kantonsschulrat, «ausgeschlossen werden, was während der obligatorischen Schulzeit bedeuten würde, dass er entweder eine private Lehranstalt oder die öffentliche Volksschule zu besuchen hat.»

Nach dem Studium der an alle Eltern abgegebenen Schulordnung müsste nach Ansicht des Kantonsschulrates den Eltern und auch dem Schüler klar sein, dass ein unentschuldigtes Fernbleiben nicht zulässig sei, beziehungsweise «nicht geduldet werden kann». Auch müsse der Schüler wissen, «dass er sich mit dem Eintritt in die Kantonsschule in einem besonderen Gewaltverhältnis zur Schule befindet».

SO: Vorverlegung der Oberstufe?

Aufmerksamen Beobachtern der solothurnischen Schullandschaft dürfte bekannt sein, dass auch eingreifende Strukturreformen studiert werden. So hatte das Planungsbüro Neeser von Solothurn den Auftrag erhalten, abzuklären, ob eine Vorverlegung der Oberstufe um ein Jahr nützlich wäre. Bisher begann die Oberstufe nach der sechsten Klasse. Neu wäre dann die Verkürzung der Primarschule um ein Jahr und die Verlängerung der Oberstufe um die gleiche Zeit. Die Grenze läge dann nach dem Ende des fünften Primarschuljahres.

Nach den vorgenommenen Studien bekäme die Oberstufe rund 130 Lehrerstellen mehr und die Primarschule ungefähr 100 Stellen weniger. Wie dem Verhandlungsbericht des Solothurner Lehrerbundes (SLB) im Schulblatt für die Kantone Aargau und Solothurn zu entnehmen ist, rechne man mit Investitionen von fünfzehn Millionen Franken und mit jährlichen Folgekosten von fünf Millionen Franken. Die Lehrer müssen sich nun aber nach Meinung des SLB einige Fragen stellen:

- Was bringt uns dieses Vorhaben an pädagogischen Vorteilen und Nachteilen?
- Welche Folgen gewerkschaftlicher Art zeitigt diese Reform, besonders in einer Zeit des Lehrerüberflusses?

Es bestehe jetzt die Gefahr, dass aus rein eigennützigen Gründen die Oberstufenlehrer dafür und die Primarlehrer dagegen seien. Damit wäre eine pädagogisch-sachliche Auseinandersetzung zum vornherein ausgeschlossen.

Das müsse aber unbedingt vermieden werden, meint der SLB. Gelinge es den Lehrern nicht, bestehe eine Pattsituation, mit der Folge, dass Lehrergruppen gegeneinander ausgespielt werden und ohne jeden Einfluss bleiben.

Die Devise müsse in dieser Situation lauten: «Zurückhaltung üben in den Stufenorganisationen – das Gespräch suchen über die Stufen hinweg!»

Otto Schätzle

SG: Richtlinien zur Sexualerziehung an der Volksschule

Der Erziehungsrat hat folgende allgemeine Grundsätze zur Sexualerziehung verabschiedet:

1. Die Sexualerziehung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. In der Praxis fällt ihnen diese jedoch oft schwer. Die Schule steht daher helfend und unterstützend bei. Sie bezieht sich dabei auf den im Volksschulgesetz enthaltenen Erziehungsauftrag. Die Hinweise auf die Sexualerziehung in den Lehrplänen werden durch dieses Kreisschreiben ergänzt.
2. Die Sexualerziehung steht im Dienste der Erziehung zur Mitmenschlichkeit und zur Ehrfurcht vor dem Leben, der Liebeserziehung im weitesten Sinn. Sie ist ein Teilaспект der Gesamterziehung und kann von dieser nicht losgelöst werden. Die Behandlung der sexuellen Problematik darf weder vernachlässigt noch überbewertet werden. Die Schüler sollen zu einer unbefangenen, aber verantwortungsbewussten Haltung kommen.
3. Die Sexualerziehung ist kein eigenes Fach. Sie bildet einen Teil der Gesundheitserziehung und ist somit vor allem im Lebenskunde- und Naturkundeunterricht zu berücksichtigen. Dabei vermittelt die Schule einerseits sachliches Wissen, andererseits behandelt sie die mit der Sexualität zusammenhängenden Probleme.
4. Die Sexualerziehung muss so gestaltet sein, dass die sexuelle Triebhaftigkeit nicht stimuliert wird und die Intimsphäre von Lehrern und Schülern geschützt bleibt. Die Art der Stoffbehandlung muss auf das Fassungsvermögen und den Reifegrad der Schüler abgestimmt sein.
5. Die aufgeführten Themen sollen harmonisch in den Unterricht eingebaut werden. In erster Linie wird sich die Sexualerziehung als Gespräch abwickeln, das sich an aktuelle Fragen oder Begebenheiten anschliesst.
6. In Kursen werden die Lehrer zur Erteilung dieses Unterrichtes vorbereitet. In den Lehrplänen der Lehrerbildungsstätten ist die notwendige Ausbildung einbezogen.
7. Grundsätzlich führt der Klassenlehrer die Sexualerziehung durch. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Schulrates. Auf der Oberstufe ist eine gegenseitige Absprache zwischen den Lehrern der verschiedenen Fachgruppen notwendig.
8. Die Eltern müssen vorgängig und zweckmäßig über die Art der Durchführung der Sexualerziehung orientiert werden. Allfällige Anträge und Einwände von Seiten der Eltern sind gebührend zu berücksichtigen.

(Amtliches Schulblatt, Februar 1986)

SG: Ja zu Hochschulvereinbarung

Das sankt-gallische Kantonsparlament hat einstimmig den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1987–1992 beschlossen. Laut der regierungsrätlichen Botschaft hat sich die bisherige Vereinbarung bewährt. Zurzeit studieren immer noch mehr St. Galler an Hochschulen anderer Kantone als ausserkantonale Studenten in St. Gallen.